



[www.forum-rauchfrei.de](http://www.forum-rauchfrei.de)  
[post@forum-rauchfrei.de](mailto:post@forum-rauchfrei.de)

#### **Sprecher(in) u. Anschrift**

Johannes Spatz,  
☎ (030)747 559 22, Fax: 747 559 25  
Kamillenstr. 54, 12203 Berlin

Maria G. Leinenbach, ☎ (030) 89749007  
Dr. Jörn Reimann, ☎ (030) 721 19 08  
Wolfgang Nitze, ☎ (030) 747 55974

22.05.07

## **Berliner Nichtraucherschutzgesetz**

### **Stellungnahme des Forum Rauchfrei**

#### **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Das Vorhaben, den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gesetzlich zu regeln, wird vom Forum Rauchfrei als politisch agierende NGO-Nichtraucherschutzinitiative grundsätzlich begrüßt.

Wir weisen jedoch darin enthaltene einzelne Ausnahmeregelungen entschieden zurück, da diese unklar in ihrer Diktion bzw. nicht zielgerichtet im Sinne des Gesetzesanliegens sind, sich nicht widerspruchsfrei zu den Inhalten anderer Paragraphen verhalten, die gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Passivrauchen nicht ausreichend berücksichtigen, und (oder) zurückliegende rechtliche Auseinandersetzungen zum Passivraucherschutz am Arbeitsplatz ignorieren.

Die angeführten Bedenken werden insbesondere vor der noch nicht abgeschlossenen Diskussion um das Bundesnichtraucherschutzgesetz geäußert. Auch wenn die Sachverständigenanhörung vor dem Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestags am 09. Mai. d. J. ein eindeutiges Votum für ein grundsätzliches Rauchverbot an Arbeitsstätten in geschlossenen Räumen und die ersatzlose Streichung von Absatz 2 in § 5 ArbStättV ergab, ist davon auszugehen, dass diesen Forderungen nicht gefolgt wird. Diesem Umstand sollte das Berliner NRSRG durch eigene adäquate Regelungen Rechnung tragen.

#### **2. Zu den Regelungen**

##### **§ 2 Rauchverbote**

###### **§ 2, Abs. 1**

Ergänzungen:

9. Flughäfen

10. Kinderspielplätze

11. Sportanlagen im Freien

## **§ 2, Abs. 2**

Das Rauchverbot gemäß Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstig umschlossenen Räumen, *zusätzlich im Freien: Punkt 10 und 11*

Begründung:

Nr. 9: Der Entwurf des Bundesnichtraucherschutzgesetzes bezieht zwar Luftfahrzeuge ein aber nicht die Flughäfen, so dass die Notwendigkeit einer Regelung auf Landesebene gesehen wird.

Nr. 10: Auch wenn die unmittelbaren Gefahren durch Passivrauchen auf Kinderspielplätzen nachgeordnet sind, so besteht eine erhebliche Vergiftungsgefährdung durch Verschlucken Zigarettenkippen. Hierzu wird auf die Studie „Rauchfreie Kinderspielplätze“<sup>1</sup> des BA Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin verwiesen. Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, warum im Umgang mit hochgiftigen Zigarettenkippen andere Maßstäbe als beim Hundekot, mit der Konsequenz eines Hundeverbots auf Spielplätzen, angesetzt werden.

Nr. 11: Da auf Sportanlagen im Freien Zuschauer beträchtlichen Belästigungen durch Passivrauch ausgesetzt sind und es dort keine Ausweichmöglichkeiten gibt, ist so zu verfahren, wie in umbauten Sportanlagen.

## **§ 4 Ausnahmeregelungen**

### **§ 4, Abs. 1, Nr. 3.**

In Justizvollzugsanstalten in *Einzelhaftträumen* der Gefangenen und anderen besonders ausgewiesenen Räumen,

### **§ 4, Abs. 1, Nr. 4.**

in besonders ausgewiesenen *abgeschlossenen Warteräumen* in Gerichtsgebäuden,

### **§ 4, Abs. 1, Nr. 5.**

Gestrichen und ersetzt durch: *in besonders ausgewiesenen Räumen der geschlossenen Psychiatrie,*

Begründung zu § 4, Abs. 1:

Nr. 3: Zum Ausschluss von Belästigung und Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen kann das Rauchen nur in Einzelfällen zugelassen werden.

Nr. 4: Nur so kann sichergestellt werden, dass der Schutz vor Passivrauchen gewährleistet ist.

Nr. 5: In der Zwangssituation der geschlossenen Psychiatrie muss den Patienten/-innen eine Möglichkeit zum Rauchen gegeben werden. Da vergleichbare Verhältnisse in anderen Gesundheitseinrichtungen nicht gegeben sind, besteht hier keine Notwendigkeit für Ausnahmen.

### **§ 4, Abs. 2**

Nummer 1 und 2 sind zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

*Das allgemeine Rauchen ist in Gaststätten nicht erlaubt. Der Betreiber kann das Rauchen in geschlossenen Nebenräumen, in denen nicht bedient wird, zulassen. Diese Nebenräume sind mit automatisch schließenden Türen zu versehen und mit einer Zwangsbelüftung mit Unterdruck auszustatten. Der Aufenthalt in diesen Räumen ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht gestattet.*

---

<sup>1</sup> BA Friedrichshain-Kreuzberg, Plan und Leitstelle, (Hrsg): Rauchfreie Kinderspielplätze. Berlin, 2007

Begründung:

Sowohl die Studie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich<sup>2</sup> als auch die amerikanische „Repace-Studie“<sup>3</sup> belegen eindeutig, dass über Lüftungsmaßnahmen grundsätzlich kein ausreichender Passivrauchschutz erreicht werden kann. Zu demselben Ergebnis kommt eine aktuelle vergleichende Zusammenstellung des DKFZ<sup>4</sup>.

Der in der Gesetzentwurfsbegründung angeführte Hinweis auf „gesundheitlich zuträgliche Atemluft“ gem. § 5 ArbStättV ist vollkommen unbrauchbar und im wahrsten Sinne des Wortes rückwärtsgewandt. So waren es vergangene arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, wie die vor dem hessischen LAG<sup>5</sup>, in der festgestellt wurde, dass bereits eine gering von Tabakrauch durchsetzte Luft nicht mehr den Anforderungen aus § 5 genügt, was letztlich mit zur Novellierung der Arbeitsstättenverordnung mit einem eigenen Nichtraucherparagraphen geführt hat. Eine erneute Fokussierung auf den für Passivrauchschutzbelange unbrauchbaren früheren § 5 ArbStättV hätte unweigerlich erneute rechtliche Auseinandersetzungen zur Folge und würde damit das Gesetzesanliegen zu Nichte machen.

#### **§ 4, Abs. 3**

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Es erschließt sich nicht, dass die unter diesem Punkt genannten Örtlichkeiten u.U. nicht über Außenflächen verfügen.

#### **§4, Abs. 4**

Als Zusatz ist einzufügen:

*Für Wartungs-, Betreuungs- und Reinigungspersonal in Raucherräumen ist das Tabakrauchexpositionsrisiko durch besondere Arbeitsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.*

Für das Forum Rauchfrei:

Dr. Palle Bentsen, Katharina Ehrlicher, Giselly Leinenbach, Dr. Jörn Reimann, Elisabeth Rieth, Johannes Spatz

---

<sup>2</sup> Junker; Martin H. u. a.: Deutliche sensorische Reaktionen bei Nichtrauchern auf Tabakrauch sehr geringer Konzentrationen in der Raumluft im kontrollierten Laborversuch. Environmental Health Perspectives Bd. 109, Nr. 10, Oktober 2001, S. 1045 – 1052

<sup>3</sup> Repace, James, MSc. Health Physicist Repace Associates, Inc. 101 Felicia Lane Bowie, MD 20720, Jun 2000

<sup>4</sup> Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Unzureichender Gesundheitsschutz vor Tabakrauch beim Einsatz von Lüftungstechnischen Anlagen

<sup>5</sup> Siehe Hess LAG 24. 11. 1994, ArbuR 1995, 283, 284; LAG Düsseldorf 9. 5. 1980 – 21 Sa 322/80 (nicht veröffentlicht; zitiert nach ErfK/Wank (Fn. 7), § 618 BGB Rn. 20); ArbG Berlin 26.10.1988, DB 1988, 2518; ebenso Cosack DB 1999, 1453; Wischnath DB 1977, 1366.